

Satzung der Stadt Paderborn vom 15.11.2018 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Paderborn Sennelager“

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 15.11.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) und des § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Paderborn Sennelager“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in einem Bereich liegen, der im Wesentlichen wie folgt begrenzt wird:

Im Norden: durch die Danziger Straße / Artilleriestraße,
Im Osten: durch das Gelände der Normandy Kaserne,
Im Süden: durch den Thuner Weg,
Im Westen: durch die Gleisanlagen.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des mit der durchbrochenen Linie gekennzeichneten Bereichs, maßgeblich ist die Außenkante der Linie.

(3) Der im Lageplan Anlage 1 mit der gepunkteten Linie gekennzeichnete, an das Sanierungsgebiet nach Absatz 2 angrenzende Bereich wird als Ergänzungsgebiet (§ 142 Abs. 2 BauGB) festgelegt. Maßgeblich ist die Linie, die sich aus dem außenliegenden Rand der Punkte ergibt.

(4) In Zweifelsfällen ergibt sich die Zugehörigkeit von Grundstücken oder Grundstücksteilen aus der als Anlage 2 beigefügten Auflistung der betroffenen Flurstücke und Flurstücksteile, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der originale Lageplan über das Sanierungsgebiet und die Liste mit den sich im Sanierungsgebiet befindlichen Flurstücken können im Technischen Rathaus der Stadt Paderborn, Pontanusstraße 55, 33102 Paderborn in der Planungs- und Bauberatung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2 – Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§ 142 Abs. 4 BauGB). Die Anwendung der Besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 bis § 156a BauGB) wird ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Ergänzungsgebiet.

§ 3 – Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der § 144 und 145 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge) finden im Sanierungsgebiet und im Ergänzungsgebiet keine Anwendung.

§ 4 – Inkrafttreten, Hinweis

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Abwägungsmängel

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Paderborn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

11.12.2018